

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)  
– Drucksache 18/2437 –

### First Responder Einrichtungen im Rhein-Pfalz-Kreis

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2437** – vom 22. Februar 2022 hat folgenden Wortlaut:

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele First Responder Einrichtungen gibt es im Rhein-Pfalz-Kreis?
2. Unter welchen Trägerschaften sind die First Responder im Rhein-Pfalz-Kreis organisiert?
3. Wie viele Mitglieder haben die einzelnen First Responder Gruppen?
4. Welche Bereitschaftszeiten halten die First Responder vor, gegliedert nach Ortschaften?
5. In welchem Maß tragen die First Responder zu der Verringerung der Hilfsfristen bei?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

16. März 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)  
betr. „First Responder Einrichtungen im Rhein-Pfalz-Kreis“  
- Drucksache 18/2437 -

Vorbemerkung:

First Responder Einheiten sind wie andere vergleichbare Einheiten Einrichtungen der Organisierten Ersten Hilfe. Gemäß § 5a Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG -) ist die Organisierte Erste Hilfe die planmäßig und auf Dauer angelegte, von einer Organisation geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes; Organisierte Erste Hilfe ist kein Teil des Rettungsdienstes. Die Aufgabenträger der allgemeinen Hilfe nach § 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) können mit Einrichtungen, die Organisierte Erste Hilfe erbringen, Vereinbarungen abschließen. Diese Vereinbarungen dienen gemäß § 5a Abs. 2 RettDG ausschließlich dem Zweck, die Organisierte Erste Hilfe planbar und in fachlich gebotennem Maße zur Unterstützung des Rettungsdienstes einsetzbar zu machen. Die Organisierte Erste Hilfe wird von den Leitstellen auf der Grundlage und im Rahmen dieser Vereinbarung alarmiert. Die für die Einrichtung, Besetzung und Unterhaltung der Leitstelle zuständige Behörde im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen, zu dem der Rhein-Pfalz-Kreis gehört, ist die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises. Daher wurde die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-



Kreises im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage um Antwortbeiträge geben.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG sind die Gemeinden die Aufgabenträger der allgemeinen Hilfe. Daher wurden die Gemeindeverwaltungen über die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises in die Beantwortung einbezogen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises mitteilt, gebe es im Rhein-Pfalz-Kreis vier aktive First Responder Einrichtungen. Diese würden in der verbandsfreien Gemeinde Böhl-Iggelheim, in der Verbandsgemeinde Maxdorf, in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und in der verbandsfreien Stadt Schifferstadt betrieben.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises macht zur Trägerschaft und Helfer-Stärke der First Responder Einheiten die folgenden Angaben:

First Responder Einheit	Träger	Stärke der Helferinnen und Helfer
Böhl-Iggelheim	Feuerwehr	20
Verbandsgemeinde Maxdorf	DRK	6 Helferinnen und Helfer, davon aktuell 2 Personen aktiv



Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und Schifferstadt (Einheiten werden gemeinsam betrieben)	DRK	6
--	-----	---

Zu Frage 4:

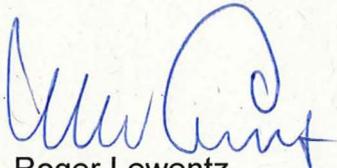
Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises teilt hierzu mit, dass die First Responder Einrichtungen als zusätzliche Einheiten zum Rettungsdienst zu sehen seien. Daher erfolge keine An- und Abmeldung. Es sei allerdings davon auszugehen, dass in der Regel eine gute Verfügbarkeit bestehe.

Zu Frage 5:

Die Hilfeleistungsfrist ist eine Planungsgröße der Vorhalteplanung im Rettungsdienst. Gemäß § 8 Abs. 2 RettDG sind die Vorhaltezeiten und die Anzahl der für eine Rettungswache erforderlichen Krankenkraftwagen im Benehmen mit den Sanitätsorganisationen oder den sonstigen Einrichtungen und im Einvernehmen mit den Verbänden der Kostenträger von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Landesrettungsdienstplanes so festzulegen, dass im Notfalltransport jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in der Regel innerhalb einer Fahrzeit von maximal 15 Minuten nach dem Eingang des Hilfeersuchens bei der Leitstelle erreicht werden kann (Hilfeleistungsfrist). Demnach setzen nur Einsatzmittel des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes Hilfeleistungsfrist-relevante Zeitstempel. Somit verkürzen First Responder Einheiten nicht das zugrundeliegende Intervall der Notfallanfahrten. First Responder Einrichtungen sind kein Bestandteil des Rettungsdienstes.



Unabhängig davon tragen die First Responder Einheiten zur Verkürzung des versorgungsfreien Intervalls bei und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten.



Roger Lewentz